



VECHIGEN
EIN ORT FÜRS LEBEN

Anhang I
zum Schul- und Kindergartenreglement der Gemeinde Vechigen 8.34.0

Kriterien für die Schülerzuteilung

(zu Art. 4 des RSK)

vom 30. November 2011

Kriterien für die Schülerzuteilung

Grundsätzlich gilt: Das Wohl des Kindes steht bei der Zuteilung im Vordergrund.

1. Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich zum nächstgelegenen Schulhaus bzw. Kindergarten (Art. 4, Abs. 1 RSK Reglement über das Schul- und Kindergartenwesen).
2. Wenn wichtige Gründe wie soziale Aspekte, Sachzwänge, Schülerzahlausgleich etc. vorliegen, können einzelne Kinder auch anderen als dem dem Wohnort am nächsten gelegenen Schulstandort zugeteilt werden.
3. ¹ Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Gesuch um Einteilung ihres Kindes an einen anderen als dem dem Wohnort am nächsten gelegenen Schulstandort einzureichen.

² Gesuche sind dem Schulsekretariat, Kernstrasse 1, 3067 Boll, innert 14 Tagen nach Bekanntgabe der Einteilung einzureichen. Eine Kopie ist der jeweiligen Schulleitung zuzustellen. Diese gibt in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft/Kindergärtnerin zuhanden der Schulleiter-Konferenz eine Stellungnahme ab. Die Schulleiter-Konferenz ist für die Gemeinde Vechigen abschliessende Beurteilungsinstanz und eröffnet Entscheide in Form von beschwerdefähigen Verfügungen und unter Hinweis auf die möglichen weiteren Rechtsmittel.
4. Ein in der Gesamtschule Lindental eingeschultes Kind hat beim Übertritt in die Oberstufe (7. Klasse) die Möglichkeit, die Oberstufe entweder im Lindental oder in der Oberstufenschule in Boll zu besuchen.

In Ergänzung zum Schulreglement vom 5. Dezember 2009, Anhang I, genehmigt die Bildungskommission Vechigen am 30. November 2011 vorstehende Kriterien.